

Verordnung

des Regierungspräsidiums Dessau über das Naturschutzgebiet „Steinhorste“ in der Gemarkung Schierau im Landkreis Bitterfeld vom 28. Mai 1999

Aufgrund der §§17,27 und 45 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 11. Februar 1992 (GVBl. LSA S. 108, zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Januar 1998, GVBl. LSA S. 28) wird verordnet:

§ 1 Naturschutzgebiet

(1)

Das in Absatz 2 näher bezeichnete Gebiet in der Gemeinde Schierau (Landkreis Bitterfeld) wird mit Inkrafttreten dieser Verordnung zum Naturschutzgebiet erklärt.

Das Naturschutzgebiet führt die Bezeichnung „**Steinhorste**“.

Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von ca. 39 ha.

(2)

Der Grenzverlauf des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der mitveröffentlichten Karte im Maßstab von 1 : 10.000. Die Grenze verläuft auf der dem Gebiet abgewandten Seite der schwarzen Punktreihe.

Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2 Schutzzweck

Der Schutzzweck ist der Schutz eines Abschnittes des Bachlaufs der Taube und seiner angrenzenden Auenbereiche mit seinen naturnahen bzw. natürlichen Lebensgemeinschaften, insbesondere

1. die Erhaltung und Förderung

- ♦ der natürlichen Auendynamik einschließlich der Feuchtgebiete, die durch die Bautätigkeit des Bibers entstanden sind,
- ♦ des Gebietes als Brut-, Wohn-, Nahrungs- und Rastplatz für seltene, besonders geschützte und vom Aussterben bedrohte Tierarten sowie als Lebensraum standorttypischer und teilweise gefährdeter Pflanzenarten und Pflanzengesellschaften,

2. die Erhaltung, Förderung und Entwicklung naturnaher, standortgerechter Waldgesellschaften mit natürlichen Strukturen unter Berücksichtigung der potenziell natürlichen Vegetation sowie die ungestörte Entwicklung durch natürliche Sukzession bis hin zu natürlichem Wald,

3. Erhalt und Entwicklung einer Landschaft mit hohem Natur- und Bildungswert.

§ 3 Verbote

(1)

Nach § 17 Abs. 2 NatSchG LSA sind im Naturschutzgebiet alle Handlungen verboten, die das Naturschutzgebiet oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen, verändern oder zu einer nachhaltigen Beeinträchtigung führen können.

Im Naturschutzgebiet ist es verboten, sich außerhalb von Wegen aufzuhalten oder fortzubewegen. Trampelpfade, Waldschneisen und Wildwechsel gelten nicht als Wege im Sinne dieser Verordnung.

(2)

Insbesondere ist es verboten:

1. Fahrzeuge aller Art (ausgenommen Fahrzeuge ohne Motorkraft und Krankenfahrstühle auf vorhandenen Wegen) zu fahren, zu parken oder abzustellen,
2. Bäume, Gebüsche oder sonstige Pflanzen oder Teile von ihnen zu beseitigen, zu beschädigen oder auf sonstige Weise zu beeinträchtigen,
3. wild lebenden Tieren nachzustellen, sie zu stören, zu füttern, zu fangen oder zu töten,
4. Pflanzen und Tiere einzubringen,
5. Hunde oder andere nicht wild lebende Tiere frei laufen zu lassen,
6. bauliche Anlagen aller Art zu errichten, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen oder nur vorübergehender Art sind, einschließlich des Aufstellens von Werbeträgern,
7. Neu- und Ausbauarbeiten oder Oberflächenerhärtungen von Wegen durchzuführen,
8. die Bodengestalt durch Umbruch, Abgrabungen, Aufschüttungen, Auffüllungen oder auf andere Weise zu verändern,
9. Gewässer zu beseitigen sowie über die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung hinausgehend zu verändern (ausgenommen die Renaturierung ausgebauter oder begradigter Bereiche),
10. Entwässerungsmaßnahmen durchzuführen,
11. Störungen durch Lärm oder auf andere Weise (insbesondere durch Veranstaltungen, Tonwiedergabegeräte, Modellflugzeuge u. ä.) zu verursachen,
12. zu lagern, zu zelten oder Wohn- bzw. Bauwagen oder für die Unterkunft geeignete Fahrzeuge oder Einrichtungen aufzustellen, ausgenommen das Aufstellen von mobilen Unternehmungen im Rahmen forstlicher und landschaftspflegerischer Maßnahmen,
13. Abfälle und andere Stoffe, Materialien oder Gegenstände zu lagern oder abzulagern,
14. zu reiten,

15. zu angeln,
16. zu baden,
17. Feuer anzufachen oder zu unterhalten,
18. Gewässer mit Booten oder anderen Geräten zu befahren.

§ 4 Zulässige Handlungen

Folgende Handlungen werden als Abweichung von § 17 Abs. 2 Sätze 1 und 2 NatSchG LSA zugelassen und fallen nicht unter die Verbote des § 3:

1. Forstwirtschaft

- a) Die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung gemäß den zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung geltenden Regeln der ökogerechten Waldbewirtschaftung (Leitlinie Wald des Landes Sachsen-Anhalt) in den Forstabteilungen 4142 a5 und b insbesondere wie folgt:
 - grundsätzlich ohne Kahlschläge, ausgenommen Kleinkahlschläge bis max. 1 ha Größe zur Umwandlung nicht naturnaher Bereiche in einen der potenziell natürlichen Vegetation nahekommenden Wald bzw. zum Einbringen der Stieleiche,
 - unter Vorrang der Naturverjüngung,
 - Belassung von mindestens fünf Altbäumen pro Hektar bis zu deren natürlichem Verfall,
 - Belassung von Horst- und Höhlenbäumen,
 - Holzeinschlag, -transport. Bestandspflege und Wegeinstandsetzung in der Zeit vom 1. September bis 15. Februar des Folgejahres,
 - bei Erforderlichkeit vorübergehende Einzäunung von Waldflächen zur Waldverjüngung,
 - ohne Einsatz von Dünger, Kalk und chemischen Pflanzenschutzmitteln.
- b) Die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung gemäß den zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung geltenden Regeln der ökogerechten Waldbewirtschaftung (Leitlinie Wald des Landes Sachsen-Anhalt) in den Forstabteilungen 4142 a2 (östliche Teilfläche), a3, a4 und 4134 b2 wie unter Punkt a), jedoch zusätzlich:
 - ohne kommerzielle Holzernte; forstliche Maßnahmen beschränken sich lediglich auf lenkende Pflegearbeiten zur Förderung und Entwicklung der natürlichen Artenvielfalt und des natürlichen Strukturreichtums des Waldes sowie der Verbesserung der Habitatsansprüche des Elbebibers,
 - Belassung sämtlicher Altbäume bis zu deren natürlichem Verfall,
 - Belassung sämtlichen Totholzes.

Nach dem Feststellen der Naturnähestufe 1 im Rahmen der Waldbiotopkartierung werden diese Flächen der natürlichen Entwicklung überlassen.

- c) Die Flächen im Übrigen bleiben der natürlichen Entwicklung überlassen. Ausgenommen davon ist das Einbringen von einheimischen, standortgerechten Gehölzen (vorzugsweise Weidenarten) in der Forstabteilung 4134 x1 zur Verbesserung des Nahrungsspektrums für den Elbebiber, wobei Zeitpunkt, Umfang, Methode und konkreter Standort mit dem Regierungspräsidium Dessau - obere Naturschutzbehörde - abzustimmen sind.
- d) Die Grundlage der Forstflächenbezeichnungen bilden die entsprechenden forstlichen Grundkarten des Wirtschaftsbuches des Reviers Torten, Staatliches Forstamt Haideburg (seit 1. Januar 1997 Staatliches Forstamt Dessau), Stichtag 1. Januar 1994. Kopien dieser Karten mit den eingetragenen Schutzgebietsgrenzen sind beim Regierungspräsidium Dessau - obere Naturschutzbehörde - hinterlegt und können dort während der Dienstzeiten kostenlos eingesehen werden.

2. Jagd

Die Durchführung der ordnungsgemäßen Ansitz- und Pirschjagd

- jedoch nicht auf Vögel,
- außerhalb von Wasser-, Röhricht- und Sumpfflächen,
- unter Einhaltung eines Mindestabstandes von 100 m zu erkennbaren Biberbauen,
- ohne Ausbringung von Futtermitteln, ausgenommen Kurrungen.

Die Errichtung von Hochsitzen hat sich nach Material und Bauweise der Landschaft anzupassen.

- 3. Die Beseitigung von Flächenversiegelungen, wobei Zeitpunkt und Ausführung mit dem Regierungspräsidium Dessau - obere Naturschutzbehörde - abzustimmen sind.
- 4. Weitere Maßnahmen, zu deren Durchführung eine gesetzliche Verpflichtung besteht, wobei Zeitpunkt und Ausführung mit dem Regierungspräsidium Dessau - obere Naturschutzbehörde - abzustimmen sind. Die Abstimmung entfällt bei Gefahr im Verzuge; es hat aber eine unverzügliche Benachrichtigung zu erfolgen.
- 5. Das Betreten und Befahren des Gebietes, soweit dies zur rechtmäßigen Nutzung und Bewirtschaftung erforderlich ist, sowie das Betreten von Grundstücken durch die Eigentümer und deren Beauftragte, jeweils unter weitestgehender Vermeidung von Beeinträchtigungen der Tier- und Pflanzenwelt und ihrer Lebensräume.
- 6. Das Betreten und Befahren des Gebietes:
 - durch die Naturschutz- und Forstbehörde und deren Beauftragte,
 - durch andere Behörden und öffentliche Stellen sowie deren Beauftragte nach Herstellung des Einvernehmens mit dem Regierungspräsidium Dessau - obere Naturschutzbehörde,

zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben und unter weitestgehender Vermeidung von Beeinträchtigungen der Tier- und Pflanzenwelt und ihrer Lebensräume.

7. Untersuchungen bzw. Maßnahmen, die dem Schutz, der Pflege oder der Entwicklung des Naturschutzgebietes dienen, sowie das damit verbundene erforderliche Betreten und Befahren des Gebietes im Einvernehmen mit dem Regierungspräsidium Dessau - obere Naturschutzbehörde.

§ 5 Duldungspflichten

Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, folgende Maßnahmen zu dulden:

- das Aufstellen von Schildern zur Kenntlichmachung des Naturschutzgebietes,
- Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung des Naturschutzgebietes.

§ 6 Befreiung

(1)

Von den Verboten des § 3 dieser Verordnung kann das Regierungspräsidium Dessau - obere Naturschutzbehörde - auf Antrag nach § 44 NatSchG LSA Befreiung gewähren, wenn

1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 7 Zuwiderhandlungen

Gemäß § 57 Abs. 1 Nr. 1 NatSchG LSA handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Vorschriften dieser Verordnung verstößt.

§ 8 Anwendbarkeit der „Biosphärenreservatsverordnung“

Die Vorschriften dieser Verordnung gehen den Vorschriften der Verordnung über die Festsetzung von Naturschutzgebieten und einem Landschaftsschutzgebiet von zentraler Bedeutung als Biosphärenreservat Mittlere Elbe („Biosphärenreservatsverordnung“) vom 12. September 1990 (Gesetzblatt der DDR, Sonderdruck Nr. 1474) für den Bereich dieses Schutzgebietes vor.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Dessau, 28.05.1999

Regierungspräsidium Dessau

Heinemann
Regierungsvizepräsident

Grenzbeschreibung zur Verordnung des Regierungspräsidiums Dessau für das Naturschutzgebiet (NSG) „Steinhorste“

Das Schutzgebiet ist ca. 39 ha groß; es umfasst Teile der Gemarkung Schierau und liegt im Landkreis Bitterfeld.

Festlegung:

In den Fällen, in denen Straßen, Wege oder Schneisen als Schutzgebietsgrenze festgelegt wurden, verläuft diese jeweils auf der dem NSG zugewandten Seite.

Die Grenze des Gebietes beginnt am nördlichsten Punkt, an der ehemaligen Autobahnabfahrt der A 9 Dessau-Törten und verläuft entlang dieser weiter wie folgt:

- ca. 950 m in Richtung Süden entlang der Landstraße Törten - Most bis zum Abzweig eines nach Westen führenden betonierten Wirtschaftsweges,
- ca. 150 m entlang dieses Weges nach Westen bis zum Abzweig eines nach Süden verlaufenden Weges,
- ca. 450 m entlang dieses Weges bis westseitig die Nutzungsartengrenze Wald/Wiese erreicht wird,
- ca. 380 m in Richtung Westen entlang der Waldkante und nach Querung der Taube entlang der südlichen Böschungsoberkante des Grabens bis zum Erreichen einer Nord-Süd verlaufenden Böschung (südwestlichster Punkt des Schutzgebietes),
- ca. 550 m in Richtung Nordnordost zuerst entlang der Waldkante und dann in deren Verlängerung entlang des Weges, der hier gleichzeitig die Ostgrenze des NSG „Möster Birken“ bildet, bis zum Erreichen des betonierten Wirtschaftsweges,
- ca. 60 m entlang dieses betonierten Weges nach Osten bis zum Abzweig eines nach Norden führenden Weges,
- ca. 600 m in Richtung Norden entlang dieses Weges bis zur Unterkante der Autobahnböschung,
- ca. 400 m in nordöstliche Richtung entlang der unteren Böschungskante des Autobahndammes bis zur ehemaligen Autobahnabfahrt Dessau-Törten, womit der Ausgangspunkt wieder erreicht ist.